

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0239/2006

Abteilung: Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Bearbeiter/in: Reinhard Trost

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei Hhst.

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung | Beratungsstatus |
|----------------|------------|------------------|------------------------------|
| Hauptausschuss | 21.02.2007 | nicht öffentlich | empfehlende Beschlussfassung |
| Stadtrat | 01.03.2007 | öffentlich | endgültige Beschlussfassung |

Betreff: Änderung der Gefahrenabwehrverordnung

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung schlägt vor, der Änderung der Gefahrenabwehrverordnung zu entsprechen. Die Satzung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung fügen wir in der Anlage bei.

Begründung:

Die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Speyer unterliegt, wie alle Verbotsnormen, dem stetigen Wandel. Diese Veränderungen sollen durch die vorliegende Satzung in die Gefahrenabwehrverordnung eingebracht werden.

Durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz wurde der Siedlungsbereich, in dem Hunde angeleint werden müssen, genauer definiert.

Die Verteilung von Flugblättern war bislang in § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 7 geregelt, die Normierung wurde angepasst.

Die Ahndung der Verstöße im Bereich Binsfeld, die durch die intensivere Überwachung des laufenden Jahres aufgetreten sind, haben Änderungswünsche aufgezeigt. So wurde die Regelung über offenes Feuer um die Spezifizierung der Grillanlage erweitert.

Weiterhin wurde die Höhe der Geldbuße auf die Höchstgrenze des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes reduziert.

Letztendlich wurde die Rechtsgrundlage redaktionell auf den neusten Stand gebracht. Die angedachten Änderungen der Gefahrenabwehrverordnung wurden bereits im Vorfeld innerhalb der Stadtverwaltung u.a. mit FB 1, 140 - Rechtsabteilung - abgesprochen und danach der ADD Trier vorgelegt, von dort wurden keine Bedenken vorgetragen und die Genehmigung in Aussicht gestellt.

Anlagen:

Satzungsentwurf

Satzung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Speyer vom 01.01.2004

Artikel 1 Änderungen

1. Die Präambel der Gefahrenabwehrverordnung erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 1,9 und 43-46 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des POG vom 25.07.2005 (GVBl. S. 320) erlässt die Stadtverwaltung Speyer als Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Speyer mit Zustimmung des Stadtrates vom 30.03.2007 und nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

2. *In § 2 Abs. 2 der VO wird die lfd. Nr. 7 gestrichen, die bisherige Nr. 8 wird Nr. 7*
3. *In § 2 Abs. 3 Nr. 6 der VO wird folgender Satz angefügt: , , offenes Feuer vorzuhalten oder zu grillen (Inbetriebnahme einer Grillanlage),*
4. *In § 3 Abs. 1 der VO wird die Formulierung „der bebauten Siedlungsfläche der Gemarkung“ durch die Formulierung „innerhalb bebauter Ortslagen in“ ersetzt. Es wird der Satz „Die Leinenpflicht gilt nicht in Bereichen, die als Spielwiese für Hunde ausgewiesen sind.“ angefügt.*
5. *In § 7 Abs. 2 Satz 1 der VO wird der Betrag 5.110,-- EURO durch den Betrag 5.000,-- EURO ersetzt. Im zweiten Satz wird die Abkürzung (OwiG) durch (OWiG) ersetzt.*

Artikel 2

Die o.a. Änderungen treten am 01.01.2007 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet

oder

jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.